



ergeht an alle Gemeinden und Raumplaner in  
der Steiermark

→ Umwelt und Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Andrea Teschinegg  
Tel.: +43 (316) 877-4195  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT13-269095/2020-38

Graz, am 05.01.2026

Ggst.: Informationen an Gemeinden und Raumplaner,  
Raumordnungsverfahren - Strategische Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der Durchführung von strategischen Umweltprüfungen darf Folgendes mitgeteilt werden:

Vereinfachtes Verfahren für ÖEK-Änderungen – Strategische Umweltprüfung

Um den Gemeinden Probleme auf Grund nachträglich festgestellter Verfahrensmängel zu ersparen, wird darauf hingewiesen, dass vereinfachte Verfahren für Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten gem. § 24a des StROG 2010 nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn Strategische Umweltprüfungen nach Vorliegen von Ausschlusskriterien abgehandelt werden können.

Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zur Novelle LGBI. Nr. 6/2020, wonach Änderungen, die einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen sind (wenn somit keine Ausschlusskriterien vorliegen), einem vereinfachten Verfahren nicht zugänglich sind.

Strategische Umweltprüfung für Photovoltaikanlagen

Im Zusammenhang mit erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen (Ausweisung von Flächen) für die Errichtung von PV-/Solar-Freiflächenanlagen wird auf folgende dafür notwendige Kriterien hingewiesen:

- bei Größenordnungen ab ca. 5 ha ist in der Regel davon auszugehen, dass die Durchführung einer bloßen Umwelterheblichkeitsprüfung hierfür nicht mehr ausreicht. Es wird daher empfohlen, bei Ausweisung von Flächen in diesen Größenordnungen von vornherein eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht vorzunehmen. Auf diese Weise erspart sich die Gemeinde den Umweg und Zeitverlust über bzw. durch eine Umwelterheblichkeitsprüfung, welche im Zuge der Auflage beanstandet wird.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- Hingewiesen wird auch darauf, dass bei Ausweisung der Eignungszonen im ÖEK bzw. der Sondernutzungen im FWP die besondere Standortgunst für Photovoltaikanlagen nachzuweisen ist und sich diese aus der Grundlagenforschung schlüssig und nachvollziehbar ergeben muss. Diese besondere Standortgunst muss sich aus einer gemeindeweiten Untersuchung auf die Eignung hin ergeben.
- Es wird empfohlen, bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens Kontakt mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen bezüglich einer Einspeisemöglichkeit herzustellen. Sonst könnte der Fall eintreten, dass eine nachträglich einzuholende Zustimmung möglicherweise nicht erteilt wird, die Ausweisung aber bereits vorliegt und damit in Frage gestellt ist. Eine entsprechende Zusage für eine Einspeisung kann jedoch keine verbindliche Vorgabe für Raumordnungsverfahren sein.

Diese und weitere wichtige Informationen finden Sie auch auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835067/DE/>) unter der Rubrik Informationen für Gemeinden und Raumplaner.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Andrea Teschinegg  
(elektronisch gefertigt)